

SC 1922 Lauchringen E.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1972 aus den Vereinen F.C. 22 Unterlauchringen e.V. und dem S.V. Oberlauchringen 1949 e.V. gegründete Verein führt den Namen S.C. 1922 Lauchringen e.V. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen. Er ist Mitglied beim Südbadischen Fußballverband e.V., Sitz Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Fußballbundes.

Der Verein hat seinen Sitz in Lauchringen, Geschäftsstelle Lauchringer Strasse 13. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“ durch Förderung und Ausübung aller sich ihm anschließenden Sportabteilungen.

Daneben fördert der Verein Kulturelle Zwecke durch Veranstaltungen von Konzerten und dergleichen auf seinen Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsfarben sind rot/blau.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechtes von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sportes oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu erwerben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein, Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Vereinsjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum 1. Juli unter Einhaltung einer von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 2 Jahresbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen,

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung bei Wahlen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und die Jugendvorstandschaft werden in der jeweiligen Jugendversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung, die Bestandteile dieser Satzung ist.

§ 9

Den Mitglieder stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitungen und deren Unterorgane ist die Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Gemeindeblatt der Gemeinde Lauchringen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

§ 11

Die Hauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Hauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Geschäftsführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes und der Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des engeren, geschäftsführenden, Vorstandes auf zwei Jahre,
- c) Wahl des Spielausschusses und der Beisitzer auf ein Jahr,
- d) Beschlussfassung über vorliegenden Anträge.

Der Jugendleiter und die Organe der Jugendabteilung werden in der Jugendhauptversammlung gewählt.

§ 14

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Hauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D) Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus dem:

- a) engeren, geschäftsführendem Vorstand
- b) erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, sowie dem Jugendleiter.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand, dem Spielausschuss und den Beisitzern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, ist Präsident auf Zeit und kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Das Präsidentenamt muss nicht unbedingt besetzt sein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis einer neuer gewählt ist.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschliessen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach §3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen.

Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen bis 500 Euro (i.W. fünfhundert Euro) der Zustimmung des engeren Vorstandes, darüber hinausgehende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen auch dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer bis zu einer Höhe von Euro 500 (i.W. fünfhundert Euro), von Sitzung zu Sitzung, erteilt werden. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes beantragen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisungen durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbericht ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel – und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von dem erweiterten Vorstand zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Spielausschuss, Ausschuss für besondere a`periodische Aktivitäten). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für die Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. schriftlicher Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 20,- Euro
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlage,
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Für die Beförderung der einzelnen Mannschaften zu Auswärtsspielen besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Fahrtkostenersatzes im Rahmen der steuerlich höchstzulässigen Kilometerpauschalen für Dienstreisen in Höhe von derzeit Euro 0,30 pro gefahrenen Kilometer.

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist geheim vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gemeinde Lauchringen für Zwecke der Leibesübungen.